



Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Renten

Allgemeine Informationen zur Besteuerung der Betriebsrente (Pflichtversicherung)

Die Betriebsrente wird vom Arbeitgeber durch Umlagen oder Beiträge finanziert:

Umlagen aus einem ersten Dienstverhältnis sind seit dem 01.01.2008 zum Teil steuerfrei*. Die restlichen Umlagen sind steuerpflichtig.

Beiträge aus einem ersten Beschäftigungsverhältnis sind grundsätzlich steuerfrei (s.u.).

Abhängig davon, ob die Renten steuerpflichtig oder steuerfrei finanziert wurden, sind die entsprechenden Rentenanteile zu versteuern.

*(560 € im Jahr 2010)

Besteuerung der Betriebsrente aus steuerpflichtiger Umlage

Renten, die auf steuerpflichtigen Umlagezahlungen des Arbeitgebers beruhen, sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (vgl. § 22 Nr. 5 Satz 2 i. V. m. Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG).

Der Grund hierfür ist, dass die Umlagen bei der Einzahlung durch den Arbeitgeber bereits pauschal versteuert oder durch den Arbeitnehmer im Wege der Gehaltsabrechnung individuell versteuert wurden. Da somit bereits Steuern auf die Finanzierungsleistungen gezahlt wurden, sind die daraus entstandenen Rentenleistungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Dies gilt auch für Rentenleistungen aus

- Pflichtbeiträgen, die vor dem 01.01.1978 entrichtet wurden und
- Eigenbeteiligungen an der Umlage für die Versicherte der ehemaligen Zusatzversorgungskassen Düsseldorf und Essen für die Zeit nach dem 31.12.1998.

Besteuerung der Betriebsrente aus steuerfreier Umlage

Waren die Umlagen zur Finanzierung der Rente steuerfrei, sind die entsprechenden Rententeile in vollem Umfang steuerpflichtig.

Besteuerung der Betriebsrente aus Beiträgen

Pflichtbeiträge des Arbeitgebers im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II für ein erstes Arbeitsverhältnis sind Beiträge im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG und deshalb innerhalb der dortigen Höchstgrenzen steuer- und sozialversicherungsfrei. Infolgedessen sind Renten oder Rentenanteile, die auf solchen steuerbefreiten Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG beruhen, voll zu versteuern (vgl. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Besteuerung der Rente aus Entgeltumwandlung

Soweit die Beiträge für die Entgeltumwandlung steuerfrei sind, ist die Rente in vollem Umfang steuerpflichtig.

Wurden Beiträge gezahlt, die wegen des Überschreitens der entsprechenden Grenzen steuerpflichtig* waren, sind die entsprechenden Rententeile nur mit dem so genannten Ertragsanteil steuerpflichtig.

*Individuelle oder pauschale Versteuerung (§ 40b EStG)

Besteuerung der Riesterrente

Soweit die Beiträge durch Zulagen oder Steuern gefördert wurden, sind die entsprechenden Rententeile in vollem Umfang steuerpflichtig. Meldet die Zentrale Zulagenstelle für Altersvorsorge (ZfA), dass Beitragsanteile nicht gefördert werden, sind die entsprechenden Rententeile mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.

Besteuerung der Rente aus freiwilliger Versicherung ohne Förderung

Die Beiträge werden aus bereits versteuertem Entgelt finanziert. Entsprechend ist die Rente nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.

Ertragsanteil

Der Ertragsanteil ist ein bestimmter Prozentsatz und wird aus der Bruttorente (vor Abzug der Anteile des Rentners an der Kranken- und Pflegeversicherung) ermittelt. Die Höhe des Ertragsanteils ist einerseits davon abhängig, ob es sich bei der Rente um eine abgekürzte (z.B. Erwerbsminderungsrente) oder um eine lebenslängliche Leibrente (z.B. Altersrente) handelt. Andererseits richtet sich der Ertragsanteil stets nach dem Lebensalter der Rentenempfängerin/des Rentenempfängers bei Beginn der Rente und bleibt für die weitere Dauer des Rentenbezuges bestehen. Bei der Versteuerung mit dem Ertragsanteil gehört also nur ein Teil der Rente zum zu versteuernden Einkommen. Beginnt die Rente z.B. mit 65 Jahren, so gehören nur 18 % der Rente zum zu versteuernden Einkommen.

Bescheinigung der Rentenhöhe

Im Rahmen Ihrer Steuererklärung sind Sie verpflichtet die Anlage R abzugeben. In dieser Anlage werden Renten und andere Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen erfasst. Sie erhalten jeweils im Frühjahr eine Bescheinigung über die im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Renten.

Meldung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die RZVK wie auch alle anderen Rentenzahlstellen verpflichtet, die Renten mit der entsprechenden Aufteilung nach der Art der Versteuerung* an die "Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen" (ZfA) zu melden.

Die ZfA sammelt von allen Rentenzahlstellen - einschließlich der Deutschen Rentenversicherung - die entsprechenden Angaben und leitet diese an die zuständigen Finanzbehörden weiter.

*Vollversteuerung oder Versteuerung mit dem Ertragsanteil

Sozialversicherungspflicht der Rentenleistungen

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) erbringt im Rahmen der **betrieblichen Altersversorgung** Versicherungsleistungen in Form der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung.

Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sind versicherungspflichtige Versorgungsbezüge im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV).

Pflichtversicherung in der KV/PV

Soweit Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, hat die RZVK gem. § 255 SGB V die Beiträge direkt von der Rente einzubehalten und abzuführen.

Freiwillige Versicherung in der KV/PV

Sind Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, zahlen Sie selbst die fälligen Beiträge. Die RZVK informiert Ihre KV/PV über die Höhe der Rente.

Die **Höhe der Beitragssätze** erfragen Sie bitte bei Ihrer Krankenversicherung.